

368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

26. 3. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Beschußgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Endbeschuß muß bei Flinten und mehrläufigen Gewehren ein Beschuß der vorbearbeiteten Läufe oder eine zerstörungsfreie Werkstoffprüfung vorausgegangen sein (Vorbeschuß).“

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zeigt die Waffe nach dem Endbeschuß die Sicherheit beeinträchtigende Mängel, so ist sie ohne Beschußzeichen, jedoch mit der Protokollnummer versehen, zurückzugeben (§ 3).“

3. § 23 (neu) hat zu lauten:

„§ 23. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann im Bereich dieses Gesetzes ONormen oder Teile von ihnen für verbindlich erklären.“

4. Der bisherige § 23 hat die Bezeichnung § 24 zu erhalten und zu lauten:

„§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 5 Abs. 2:

Bestimmte Staaten verlangen für ihre Waffen auch heute noch einen Vorbeschuß, sei es in Form eines regelrechten Beschlusses mit entsprechenden Ladungen, sei es in Form von anderweitigen Prüfungen, die diesem Vorbeschuß gleichzuhalten sind. Österreich hat beispielsweise seinerzeit ein Beschußabkommen mit Großbritannien und seinen Dominien abgeschlossen mit der Verpflichtung, diesen Vorbeschuß durchzuführen. Dieser wird automatisch durchgeführt, sobald dem Beschußamt das Ziel des Waffenexportes bekanntgegeben wird.

Die Aufnahme der Wortgruppe „oder eine zerstörungsfreie Werkstoffprüfung“ entspricht den vor der Ratifizierung stehenden Regelungen der CIP (COMMISSION INTERNATIONALE PERMANENTE POUR L'EPREUVE DES ARMES A FEU PORTATIVES = Ständige Internationale Kommission zur Erprobung von Handfeuerwaffen).

Vorgenannte Kommission ist die auf Grund des Übereinkommens vom 15. Juli 1914 errichtete „Ständige Internationale Kommission“.

Mit dieser Ergänzung soll dem Fortschritt der Technik auf dem Gebiet der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung Rechnung getragen werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Durch die Anbringung der Protokollnummer ohne Beschußzeichen sollen die österreichischen Beschußämter oder gegebenenfalls die Beschußprüfstellen anderer Staaten auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß die zum Beschuß übermittelte Waffe sicherheitsgefährdende Mängel aufweist und daher nicht beschußfähig ist.

Zu § 23 (neu):

Die Aufnahme von Vorschriften über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN (zur Gänze oder teilweise), wie beispielsweise in § 83 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951 i. g. F. und in § 2 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, zeigt eine steigende Tendenz. Dies entspricht auch einem internationalen Trend zur Verbindlicherklärung von Normen.